

die ebenfalls amtlichen Ursprunges sind und die im vollsten Maße Das bestätigen, was ich am 27. November behauptet habe. Damals hatte ich, wie ich ja auch bemerkte, keine gedruckt vorliegenden amtlichen Ziffern zur Hand, sondern stützte mich auf die brieflichen Mittheilungen eines Freundes, auf den ich mich allerdings verlassen konnte. Wir haben nun jetzt die amtlichen Ziffern: sie finden sich gedruckt in der „Socialcorrespondenz“ des Directors des statistischen Bureau's von Sachsen, Dr. Victor Böhmert, Nr. 109. Der Artikel betitelt sich: „Die tödtlichen Verunglückungen im Steinkohlenbergbau in England, Preußen, Sachsen, Oesterreich-Ungarn.“ Preußen und Oesterreich-Ungarn lasse ich bei Seite als über den Rahmen meiner heutigen Absicht hinausgehend. Ich beschränke mich auf England und Sachsen. Von den Jahren 1868 an betragen Jahr für Jahr die Durchschnittsverunglückungen auf 1000 in England 2,916 im Jahre 1868, 1869 3,231, im Jahre 1870 2,824, im Jahre 1871 2,899, 1872 2,635, 1873 2,088, 1874 1,815, 1875 2,169, 1876 1,734; vom Jahre 1877 fehlt die Ziffer. Für Sachsen haben wir in der Tabelle schon den Durchschnitt des Jahres 1877. Für Sachsen sind die entsprechenden Ziffern: 1868 3,785, 1869 — das war das Jahr des Burgker Unglücksfalles — 23,047, 1870 2,685, 1871 2,732, 1872 2,068, 1873 2,922, 1874 2,890, 1875 2,895, 1876 4,662, 1877 2,303. Ich habe, um die Parallele vollständig zu machen, für das Jahr 1877 in England eine über den in England gewöhnlichen Durchschnitt etwas hinausgehende Ziffer ergänzungsweise angenommen und aus den 10 Jahren 1868 bis 1877 die Durchschnittsziffer für Sachsen und England gezogen. Da ergiebt sich folgendes Resultat. Für England in den 10 Jahren bis 1877 einschließlich und zwar, wie gesagt, das Jahr 1877 hoch berechnet 2,4, genau ein Bruchtheilchen weniger — auf das Tausend natürlich — und für Sachsen 4,73, genau eher etwas mehr. Meine Herren! Wodurch ist das relativ günstige Schlussergebnis der vergleichenden Statistik des „Dresdner Journals“ erlangt worden? Einfach dadurch, daß man das Jahr 1868, das Jahr des großen Unglücksfalles in dem Burgk'schen Schachte, nicht mitgerechnet hat; das muß aber mitgerechnet werden. In England sind doch die Riesenunglücke, wie sie ja auch dort in den letzten Jahren leider noch stattgefunden haben, stets mitgerechnet worden. Sie sehen also, die Ziffer der letzten 10 Jahre, über die wir amtliche statistische Nachrichten haben, ergiebt als vollständig begründet Das, was ich hier gesagt habe: in Sachsen ist das Verhältniß der tödtlichen Verunglückungen im Steinkohlenbergbau ein doppelt so ungünstiges, als in England.

Im Jahre 1878, am 21. Juni fand im englischen Parlamente gerade über den Gegenstand, der uns jetzt beschäftigt, eine denkwürdige Debatte statt, auf

die ich die ernsteste Aufmerksamkeit der Regierung sowohl, als dieses Hauses lenken möchte. Sie wird Ihnen zeigen, wie man derartige Fragen in England behandelt und welche kolossalen Resultate dadurch erzielt werden, daß man an derartige Fragen mit Ruhe und gesetzgeberischem Ernste herantritt, daß man nicht nervös wird und, wenn etwa von irgend einer Seite, vielleicht, wie man vermuthet, aus agitatorischen Gründen eine unbequeme Anregung gegeben wird, dann nicht lieber Nichts thut, sondern unentwegt das nothwendig sich Erweisende mit Nachdruck durchführt. An jenem Tage stellten die beiden Vertreter, welche von den englischen Arbeitern und hauptsächlich von Bergarbeitern in das Parlament gewählt worden sind, die Parlamentsmitglieder, Macdonald und Burt, eine Interpellation, die sich so ziemlich auf demselben Gebiete bewegte, wie meine Rede vom 27. November vorigen Jahres und meine heutige Interpellation. Es handelte sich um die Verhütung von Explosionen in Bergwerken. Von den Interpellanten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesetzgebung in England auch jetzt noch ganz bedeutende Lücken habe und daß eine Ergänzung und strengere Handhabung des Gesetzes nothwendig sei. Es wurde aber gleichzeitig anerkannt, daß man von dem Momente an, wo die Gesetzgebung mit Ernst an die Aufgabe herantreten, eine stetige und bedeutende Besserung zu verzeichnen habe. Erlauben Sie mir hier ein kurzes historisches Resumé. Die erste Gesetzgebung in Bezug auf staatliche Ueberwachung und Regelung des Minenwesens — ich bin ganz kurz, meine Herren — datirt in England aus dem Jahre 1842. Die erste Bill, welche speciell auf die Sicherheit der Gruben hinzielte und beiläufig gegen das Strauben der Minenbesitzer durch ging, datirt aus dem Jahre 1855. Eine zweite Bill, welche die von 1855 verbesserte, erweiterte und verschärfte, wurde im Jahre 1860 gegeben; im Jahre 1862 wurde eine Parlamentsacte erlassen, die wesentlich zum Zweck hatte, das System der Doppelschächte einzuführen, und dann wurden die alten Acte verbessert, consolidirt und in der neuesten Acte von 1872, die jetzt noch in Wirksamkeit ist, zusammengefaßt. Auf eine Vervollkommnung und strengere Ausführung und Handhabung dieser Acte, die ganz vortreffliche Bestimmungen enthält, richteten sich vornehmlich die Anträge der Arbeitervertreter. Die Vorschriften der Acte von 1872 ließen an sich im Großen und Ganzen wenig zu wünschen übrig; aber es fehlte an den genügenden Mitteln und Organen, um diese Vorschriften auszuführen. Die Zahl der Bergwerksinspectoren ist lange nicht ausreichend und die Strafen gegen Sämmigkeit und Fahrlässigkeit sind viel zu niedrig.

Beiläufig möchte ich Sie hier auf zwei Bestimmungen der Acte von 1872 aufmerksam machen; — ich habe